

Anhang zur WVO

**Gebührenverordnung
Wasserversorgung
(GVO WVO)**

(gemäss WVO Art. 49)

20. August 1997

1 Anschlussgebühren

11 Gebührenpflicht

111 Grundsatz Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss und wenn bestehende Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Ansatz beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

112 Gewerbe- und Industriegebäude Für gewerbliche und industrielle Gebäude kann die Werkkommission eine den besonderen Verhältnissen angepasste, erhöhte oder reduzierte Anschlussgebühr festlegen

12 Unüberbaute Grundstücke Werden unüberbaute Grundstücke angeschlossen, setzt die Werkkommission die Gebühr fest.

13 **Nachzahlung** Bei Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Liegenschaften wird eine Nachzahlung erhoben.

Die Nachzahlung wird gemäss Art. 11 auf der Basis der Differenz des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Umbau resp. der Nutzungsänderung berechnet.

14 **Gebührenforderung** Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz. Für Nachzahlungen entsteht sie mit der Vollendung des Umbaus resp. der Nutzungsänderung.

Schuldner der Anschlussgebühr bzw. der Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer anderen Schuldübernahme zugestimmt hat, der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

15 **Rechnungstellung** Mit der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr gestützt auf die Angaben im Gesuch provisorisch berechnet und in Rechnung gestellt. Spätestens bei Baubeginn ist die provisorische Anschlussgebühr zu bezahlen. Nach Bau-

vollendung und Vorlage der Gebäudeschätzung wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und die Differenz zum provisorischen Betrag in Rechnung gestellt resp. zurückbezahlt. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.

2 Bauwasser

Für Neu- und Umbauten, Sanierungen usw. wird für Bauwasser ein Wassermesser montiert. Die Verrechnung erfolgt mittels einer Grundpauschale sowie dem ermittelten Wasserverbrauch nach Zählerstand oder bei dessen Fehlen, nach Einschätzung. Die Grundpauschale für einen Wassermesser beträgt für einen Monat Fr. 150.-- und für jeden weiteren Monat oder Teil davon Fr. 50.--.

3 Benutzungsgebühren

31 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Eigentümer aller am öffentlichen Leitungsnetz angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Benutzungsgebühr (früher Wasserzins) zu zahlen. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

32 Grundgebühr

321 Grundsatz

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasseranschlusses. Sie beträgt Fr. 35.-- pro m³/h Nenngrosse des Wassermessers.

33 Mengengebühr

331 Grundsatz

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.90 pro m³ bezogenes Frischwasser und wird aufgrund der Vorjahresmessung berechnet.

332 Kein Wassermesser

Fehlt ein Wassermesser oder funktioniert dieser nicht, so legt die Werkkommission eine Pauschale fest.

333 Grundstücke ohne Gebäude und ohne Wassermesser

Bei Grundstücken ohne Gebäude und ohne Wassermesser werden pro m² Grundstücksfläche jährlich 10 Rappen verrechnet.

- 34 Rechnungstellung** Die Benutzungsgebühren werden jährlich im ersten Halbjahr erhoben, wobei Akontozahlungen verlangt werden können. Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen erfolgt keine Zwischenabrechnung.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

4 Verwaltungsgebühren

- 41 Gebührenpflicht** Für die Prüfung und Genehmigung der Gesuchunterlagen sowie die entsprechenden Abnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden, angemessene Gebühren zu entrichten.

5 Schlussbestimmungen

- 51 Anschlussverweigerung** Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entstehen die Gebührenforderungen nach Rechtskraft des Anschlussscheides.

- 52 Rekursrecht** Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich rekuriert werden.

- 53 Inkrafttreten** Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Wasserverordnung in Kraft. Bezüglich den Benutzungsgebühren gelten die neuen Bestimmungen ab dem 1. Januar 1998.

Gemeinderat Rüslikon
Präsidentin Schreiber

Dr. Brigitte Gürtler Pius Rüdüsüli

Rüslikon, 20. August 1997 pr